

ANFRAGE von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Steuererleichterungen für Unternehmen: Praxis und Nutzen für Zürich

Seit der Steuergesetzrevision 1999 gewährt der Kanton Zürich im Einvernehmen mit den Standortgemeinden für maximal zehn Jahre Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen. Gemäss SS 15 und 62 des Steuergesetzes ist für eine Gewährung solcher Steuerprivilegien u.a. das volkswirtschaftliche Interesse des Kantons ausschlaggebend. Damit sind gemäss Merkblatt des kantonalen Steueramtes hauptsächlich grössere ausländische Unternehmen im Fokus, die zahlreiche Arbeitsplätze zu schaffen im Stande sind. Es dürfen damit allerdings keine ansässigen Unternehmen konkurriert werden, die ordentlich besteuert werden. Die Gewährung von Steuererleichterungen wird im Kanton Zürich immer mit Auflagen verbunden. Zuständig für die Gewährung ist nach den genannten Paragraphen des Steuergesetzes der Regierungsrat.

Nach vielen Praxisjahren stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sie für den Kanton Zürich gezeitigt hat. Regierungsrat Eric Honegger gab im Kantonsrat am 2. September 1996 zu den in Frage stehenden Gesetzespassagen folgendes Versprechen ab: «Ich habe der Kommission versprochen, dass wir die Fälle, die nach diesem Paragraphen abgehandelt werden, jeweils im Geschäftsbericht aufführen werden.» Soweit erkennbar, kann davon bislang nicht ansatzweise die Rede sein.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat in Ergänzung zur Interpellationsantwort KR-Nr. 358/2005 um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat das im Rat abgegebene Versprechen von alt Regierungsrat Eric Honegger zur Transparenz in Sachen Steuererleichterungen für Unternehmen in seinem Geschäftsbericht bislang nicht erfüllt? Gilt das Wort des Regierungsrates nur für die parlamentarische Beratung - und danach nicht mehr?

In der Annahme, dass Letzteres nicht zutrifft:

2. Wie viele Unternehmen wurden pro Jahr für wie viele Jahre und zu welchen Konditionen ins Steuerregime gemäss §§ 15 und 62 des Steuergesetzes aufgenommen? In wie vielen Fällen wurde das abgelehnt? Wie viele Unternehmen befinden sich im Kanton Zürich aktuell unter diesem Regime?
3. Wie viele Arbeitsplätze konnten dank diesem Regime im Kanton Zürich dauerhaft geschaffen werden (aktueller Stand)?
4. Alle Unternehmungen mit Steuererleichterungen müssen ganz regulär ihre Steuererklärung einreichen und werden nach gleicher Praxis eingeschätzt. Auf dieser Grundlage lässt sich beantworten: Welches Unternehmenssteueraufkommen verzeichnete der Kanton Zürich in den letzten zehn Jahren von Unternehmen nach diesem Steuererleichterungsregime? Auf wie viele Steuereinnahmen verzichtete er im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung dieser Unternehmen im gleichen Zeitraum?
5. Nach welchen Branchen/Tätigkeitsfeldern (z.B. Hauptsitze) wurden im Kanton Zürich Steuererleichterungen gewährt? Gemäss Richtlinien im Merkblatt des Steueramtes werden für Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften nach §§ 73 und 74 StG in der Regel keine Privilegien gewährt. Sind unter dem Steuergesetz 1999 davon Ausnahmen zu verzeichnen? Wenn ja: wie viele? In welchem Umfang (Steuerausfälle)?

6. Bewähren sich die genannten Paragraphen des Steuergesetzes angesichts der Fall- und Wirkungszahlen nach Auffassung des Regierungsrates?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung von Art. 5 und 23 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes in anderen Kantonen?

Ralf Margreiter